

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. Juli 2008

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches Achtes Buch vom 14. Dez. 2006 (BGBl. S. 3134) sowie des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII errichtet der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen und des jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bedient sich bei der Erfüllung der Jugendhilfaufgaben anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet mit ihnen in Gremien, in Projekten und Fachdiskussionen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. In enger Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe wird der bestehende Bedarf im Landkreis ermittelt, davon ausgehend die Ziele auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung abgestimmt. Das Jugendamt hat die Selbstständigkeit der freien Träger bei der Durchführung der Jugendhilfaufgaben und der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sind:
 - a. 9 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. 6 Mitglieder, Frauen und Männer, der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- a) die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Stellvertretung,
 - c) die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.
- (3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht Neuruppin, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die Agentur für Arbeit sowie das Amt für Arbeitsmarkt des Landkreises,
 - c) das staatliche Schulamt,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdischen Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen. Sie werden von den jeweils zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
 - g) der Kreissportbund,
 - h) der Kreisrat der SchülerInnen und Schüler,
 - i) der Kreisrat der Eltern,
 - j) der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - k) Mitglieder des Kreistages können, deren Fraktionen im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, entsandt werden. Die jeweilige Fraktion entscheidet darüber, ob sie dieses Recht wahrnimmt oder nicht.

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter durch die entsprechende Stelle zu bestimmen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- (1) Der Kreistag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, die dem Kreistag angehören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- b. Befassung mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- c. Entscheidung über die Jugendhilfeplanung, insbesondere die Erarbeitung von Kriterien für die Bedarfsermittlung, Entwicklung von Qualitätsstandards und Prüfverfahren,
- d. Entscheidung über die Übertragung der Durchführung von Jugendhilfeaufgaben an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe bzw. über ihre Beteiligung,
- e. Entscheidung über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe,
- f. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltes sowie Befassung mit dem Jugendförderplan,
- g. Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der freien Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden,
- h. die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit die Maßnahme oder das Projekt nicht von der kreislichen Richtlinie erfasst wird bzw. sich der Jugendhilfeausschuss die Entscheidung vorbehalten hat,
- i. Entscheidung über die Durchführung von Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt, wenn die Aufwendungen einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen,
- j. Entscheidung über die Vergabe von Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendsozialarbeit an Träger der Jugendsozialarbeit (sog. 610er Stellenprogramm),
- k. Erstellung und Fortschreibung eines Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung,
- l. Entscheidung über die Grundsätze zur Förderung von Kindertagesbetreuungsangeboten,
- m. Festsetzung der Grundsätze zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung,
- n. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung zur Bezuschussung der Personalkosten der Träger von Kindertagesstätten,
- o. Vorbereitung des Beschlusses des Kreistages über eine Satzung zur Tagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen,
- p. Entscheidung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen,
- q. Entscheidung über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
- r. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung. Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied und den Stellvertreter eines Unterausschusses. Die Verwaltung des Jugendamtes wird durch mindestens einen Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin im Unterausschuss vertreten.

- (3) Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden, um insbesondere Jugendhilfeplanungen zu initiieren und zu begleiten sowie neue Konzepte in der Jugendhilfe voranzubringen. Beschlüsse einer Arbeitsgemeinschaft haben keine Bindungswirkung für den Jugendhilfeausschuss oder den Kreistag.
- (4) Das Jugendamt wird in einer Arbeitsgemeinschaft durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einem Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes vertreten.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften gelten, soweit bundes- oder landesgesetzlich nicht anders bestimmt ist, die Regelungen über das Verfahren in den Ausschüssen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr einberufen bzw. wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht unter Feststellung des Ausschlussgrundes ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

§ 4 Abs.1 tritt am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.